

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg an der Lahn hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zurzeit gültige Fassung wie folgt:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Weilburg erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist, § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Weilburg an der Lahn.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Weilburg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Weilburg kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8
Gebührentatbestände**

(1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren		
1.1	Schriftliche Auskünfte		
1.11	Andere schriftliche Auskünfte -§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist hier nicht anzuwenden-	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2) ¹	max. 600,00
1.12	Einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden		kostenfrei
1.2	Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Duplikate, Kopien und Ersatzurkunden		
1.21	Abschriften oder Auszüge (ausgenommen Fotokopien) aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und dergl.	je DIN A 4 Seite	5,00
1.22	Abschriften oder Auszüge in fremder Sprache, Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergl.	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2) mindestens jedoch in Höhe nach Nr. 1.21	
1.23	Anfertigen von Fotokopien - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden - bis DIN A 4 Schwarz-Weiß/ Farbkopie - für DIN A 3 Schwarz-Weiß/ Farbkopie	je Seite je Seite	0,15/0,50 0,30/1,00
1.24	Großflächenkopien Schwarz-Weiß/Farbe	je angefangener m ² (auch der Verschnitt)	10,00/20,00
1.25	Scannen	(je Seite) DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0	1,00 1,50 2,50 3,50 5,00
1.26	Zusätzlich in elektronischer Form	pro Datei (E-Mail oder auf mitgebrachter CD, USB...)	2,50
1.27	Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken. Hier wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 1.4) erhoben		
1.28	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und dergl.),	je Schriftstück	¼ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 2,50
1.3	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	je Schriftstück	2,00
1.4	Beglaubigungen		
1.41	von Unterschriften	je Unterschrift	6,00
1.42	von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.42.1	- von der Behörde selbst hergestellt	je Urkunde	3,00
1.42.2	- in anderen Fällen <ul style="list-style-type: none"> • Urkunden die aus 1 bis 10 Seiten besteht • Urkunden die aus mehr als 10 Seiten besteht 	je Urkunde je Seite	6,00 0,60
1.5	Aktenversendung		
1.51	Für die Versendung von Akten durch die Post (ausgenommen Gebäudeakten, sowie in Bußgeld- und Amtshilfesachen) Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten -§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist hier nicht anzuwenden-	je Sendung	12,00
1.52	Ausstellung eines Leichenpasses	je Fall	15,00
1.53	Reservierung „Trauung im Schloss“	je Fall	50,00
1.54	Stornierung „Trauung im Schloss“	je Fall	25,00

¹ alle nicht näher gekennzeichneten Paragraphen, sind Paragraphen dieser Satzung

1.6	Akteneinsicht und Aktenausleihe außerhalb eines anhängigen Verfahrens (gilt auch für die Einsicht in Dateien, bzw. andere als auf Papier gespeicherte Vorgänge) -§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist bei den nachfolgenden Gebührennummern 1.61 – 1.64 nicht anzuwenden-		
1.61	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	
1.62	in anderen, nicht aufgeführten, Fällen		10,00 bis 600,00
1.63	Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
1111.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte		
1.71	die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	
1.8	Führerscheinanträge	je Antrag	10,00
1.9	Widersprüche		
1.91	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	60,00 bis 600,00
1.92	höchstens Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	30,00 bis 300,00
	höchstens		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
2.	Fachspezifische Verwaltungsgebühren		
2.1	Steueramt		
2.11	Verlust bzw. Ersatz einer Hundesteuermarke	je Marke	3,00
2.12	Zweitausfertigung Steuerbescheide	pro Bescheid	5,00
2.13	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Abgaben	je Bescheinigung	5,00
2.14	Ausfertigung Kassenkontoauszug	je Ausfertigung	5,00

2.2	Bauverwaltungsangelegenheiten		
2.21	Auskünfte, Stellungnahmen und dgl. in Bauangelegenheiten Mindestgebühr gestrichen Höchstgebühr	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	500,00
2.22	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen - aufgrund vorhandener Bestandspläne einschl. Planausschnitt DIN A 4 - soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist, zuzüglich	je Auskunft nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	
2.23	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	
2.24	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten	je Bescheinigung	10,00
2.25	Einsichtnahme in Gebäudeakten, Pläne und dgl.	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	
2.26	Ausleihen von Gebäudeakten oder Plänen bis zu zwei Wochen für jede weitere Woche	je Akte/ Plan	15,00 8,00
2.27	Verlust von Gebäudeakten	je nach Seitenanzahl (der Geldbetrag soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Person aus dem Verlust der städtischen Gebäudeakte gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden)	100,00 bis 1000,00

2.28	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach §36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht durchgeführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand gemäß § 8 (2)	
------	--	-----------------------------------	--

2.3 Grundstücksangelegenheiten			
2.311	Erteilung einer Verzichtserklärung auf das Vorkaufsrecht - bis drei Parzellen	je Antrag	25,00
2.312	in allen anderen Fällen	je Antrag	35,00
2.32	Erteilung einer Genehmigung zur Löschung der Rückkauflassungsvormerkung	je Fall	15,00
2.33	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung	je Fall	20,00
2.34	weggefallen		
2.35	Berechtigte Grundstücksauskunft	je Fall	20,00
2.351	Ausdruck von Flurkarten	je Ausdruck	
	- DIN A4		5,00
	- DIN A3		7,50

2.4 Friedhofswesen			
	weggefallen		
2.41	Ausstellung von Bescheinigungen für die Duldung von abgelaufenen Grabstätten	je Fall und Jahr	25,00
2.42	Urnenbeisetzungsbescheinigung	je Fall	5,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr <i>Euro</i>
2.5 Telekommunikationswesen			
2.51	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz		
2.511	im endausgebauten Straßenbereich	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel je Antrag jedoch mindestens	1,00 50,00
2.512	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen städtischen Flächen	höchstens je lfd. Meter zu verlegendes Kabel je Antrag jedoch mindestens	2.550,00 1,00 25,00
		höchstens	1.250,00

2.6 Abwasser			
2.61	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	je Antrag	mindestens 25,00 höchstens 2.550,00
2.62	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	je Abnahme	mindestens 25,00 höchstens 2.550,00
2.63	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	je Antrag	mindestens 10,00 höchstens 1.000,00
2.64	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	je Fall	mindestens 10,00 höchstens 1.000,00

2.7 Sicherheit + Ordnung und Verkehr			
2.7.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Sondernutzungssatzung der Stadt Weilburg	je Fall	12,50
2.7.11	Ausstellung einer Ersatzparkkarte für Anwohnerparken, Sonderparken, Handwerkerparken und Soziale Dienste	je Fall	7,50

3. Auslagen			
3.1	Fahrtkosten und tatsächliche Aufwendungen		
3.11	bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln		tatsächliche Kosten gem. Beleg
	bei Fahrten mit PKW	je km	0,40
	sonstige Reisekosten		gem. Dienstreise- abrechnung
3.2	Kosten für Gutachten, Zeugen, Sachverständige, soweit erforderlich		in Höhe der nachgewiesenen Kosten
3.3	Post- und Telekommunikationsleistungen (ausgenommen für einfache Briefsendungen und Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich), wie z.B. Zusatzgebühren für eingeschriebene Sendungen, Eilzustellungen o.ä.		in tatsächlicher Höhe
3.4	Auslagen für öffentl. Bekanntmachungen u. dergl.		in tatsächlicher Höhe
3.5	weitere Auslagen berechnen sich nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz		

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

- a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde *Euro* 19,25
- b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde *Euro* 16,00
- c) für alle übrigen Beschäftigten je
¼ Stunde *Euro* 12,50

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% - mindestens 30,00 EUR - auf diese Gebührensätze erhoben.

- (3) Für Genehmigungen nach Ziffer 2.511 und 2.512 kann mit dem jeweiligen Telekommunikationsunternehmen die Zahlung einer Jahrespauschale vereinbart werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Weilburg vom 01.06.2015 außer Kraft.

Weilburg, 26.06.2017

Der Magistrat der Stadt Weilburg an der Lahn

gez.
Hans-Peter Schick
Bürgermeister